

Michael Gockel

Die urkundliche Überlieferung des Klosters Fulda zu Thüringen in der Karolingerzeit

Beiträge zum Quellenwert und zur Toponymie des Landes



Veröffentlichungen der
Historischen Kommission für Thüringen

Kleine Reihe Band 67



Veröffentlichungen der
Historischen Kommission für Thüringen

Kleine Reihe
Band 67

Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Band 47

Michael Gockel

Die urkundliche Überlieferung des Klosters Fulda zu Thüringen in der Karolingerzeit

Beiträge zum Quellenwert und zur Toponymie des Landes

BÖHLAU

Gedruckt mit Unterstützung der Thüringer Staatskanzlei und
der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Böhlau, Lindenstraße 14, D-50674 Köln, ein Imprint der Brill-Gruppe
(Koninklijke Brill BV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)
Koninklijke Brill BV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Schöningh, Brill Fink,
Brill mentis, Brill Wageningen Academic, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau und
V&R unipress

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus Codex Eberhardi. Bd. II, fol. 83v mit der
Überschrift Eberhards von Fulda am Beginn seiner Summarien aus dem Thüringen-
Cartular: Descriptiones eorum (sc. fidelium), qui de Turingia deo et sancto Bonifacio
sua bona oblulerunt. Sinngemäß übersetzt: Verzeichnis derjenigen Gläubigen, die in
Thüringen Gott und dem hlg. Bonifatius ihre Güter geopfert haben. Siehe die
Wiedergabe der gesamten Seite, unten S. 198, Abb. 3.

Korrekturat: Kornelia Trinkaus, Meerbusch
Satz: Dr. Philipp Walter, Jena

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-412-53074-7

Inhalt

Zum Geleit.....	7
Vorwort	9
Einleitung	13

Teil 1

1. Die Summarien Eberhards von Fulda aus dem verlorenen Thüringen-Cartular.....	19
1.1. Vorbemerkung.....	19
1.2. Regesten der Summarien aus dem Thüringen-Cartular.....	28
1.3. Index der Orts-, Raum- und Flussnamen	43
1.4. Erläuterungen.....	55
2. Das Bruchstück aus dem Thüringen-Cartular	89
2.1. Vorbemerkung	89
2.2. Regesten	90
2.3. Index der Ortsnamen	93
3. Dubletten zu den Summarien aus dem Thüringen-Cartular	95
3.1. Regesten.....	95
3.2. Index der Orts-, Raum- und Flussnamen	98
3.3. Erläuterungen	100
4. Weitere Thuringica aus fuldischer Überlieferung.....	103
4.1. Thuringica aus dem Pistorius-Cartular, dem Codex Eberhardi und aus Originalüberlieferung.....	103
4.2. Ein thüringischer Eintrag aus dem verlorenen Ostfranken-Cartular.....	108
4.3. Thüringische Nachträge aus dem verlorenen Bayerisch-schwäbischen Cartular.....	108
4.4. Thuringica aus dem verlorenen Sachsen-Cartular	111
4.5. Ein thüringischer Nachtrag aus dem verlorenen Niddagau-, Wetterau- und Maingau-Cartular	112
4.6. Index der Orts-, Raum- und Flussnamen	113
4.7. Erläuterungen.....	118

Teil 2

1.	Die Beilegung des Streits über den Kirchenzehnten in der Provinz Thüringen zugunsten der Abtei Fulda im Jahre 876	121
1.1.	Vorbemerkung.....	121
1.2.	Liste der Zehntorte	125
1.3.	Erläuterungen.....	132
2.	Die „minores traditiones“ im Diplom König Ludwigs des Deutschen vom Jahre 876	157
2.1.	Vorbemerkung.....	157
2.2.	Regesten der „minores traditiones“	165
2.3.	Index der Ortsnamen	167
2.4.	Erläuterungen.....	169

Anhang

	Vorbemerkung.....	175
1.	Die Besitzungen fuldischer Propsteien und des Nebenklosters Rasdorf in der Thuringia	176
1.1.	Einleitung.....	176
1.2.	Regesten	176
1.3.	Index der Ortsnamen	179
2.	Fuldische Villikationen in der Thuringia	181
2.1.	Einleitung.....	181
2.2.	Kurzregesten	183
2.3.	Index der Ortsnamen	185
3.	Kommentar zur Übersichtskarte (in Kartentasche).....	187
4.	Abbildungsteil	193
4.1.	Abbildungen.....	193
4.2.	Abbildungsnachweis	212
5.	Quellen- und Literaturverzeichnis	213
5.1.	Urkundenbücher und Regestenwerke.....	213
5.2.	Literatur	215
6.	Index der Personennamen	219
7.	Index der Orts-, Raum- und Flussnamen.....	232

Zum Geleit

Die Überlieferung des im Jahre 744 gegründeten Klosters Fulda zu den ältesten Besitzerwerbungen in Thüringen gehört zu den wichtigsten Quellen der frühmittelalterlichen Geschichte des Landes. Nicht zuletzt bietet sie für eine große Zahl bestehender Orte die ältesten Nachrichten überhaupt. Die äußerst komplizierte Überlieferungsgeschichte erschwerte bislang jedoch deren Verwendung für lokale Forschungsvorhaben und für übergreifende wissenschaftliche Fragestellungen. Überdies haben ältere Textwiedergaben und Einzelstudien bis heute diverse Fehldeutungen verfestigt. Für den Hauptüberlieferungsträger, den sogenannten Codex Eberhardi, der um 1160 entstanden ist und über Thüringen hinaus die frühen Besitzerwerbungen des Klosters Fulda insgesamt verzeichnet, liegt zwar seit einigen Jahren eine moderne Edition vor, doch blieben auch in diesem verdienstvollen Werk eine Reihe von Identifizierungen in Thüringen gelegener Orte unsicher, was angesichts der geographischen Breite des Materials nur allzu verständlich ist.

Deshalb ist es der „Historischen Kommission für Thüringen“ eine besondere Freude, in ihrer Schriftenreihe die Studien von Dr. Michael Gockel (Berlin) zur urkundlichen Überlieferung des Klosters Fulda zu Thüringen in der Karolingerzeit veröffentlichen zu können. Der verdienstvolle Historiker hat sich über Jahrzehnte hinweg bei seinen landesgeschichtlichen Forschungen intensiv mit den Fuldaer Quellen befasst und ist durch eine Reihe von Einzelstudien als hervorragender Kenner der Materie ausgewiesen. Mit dem vorliegenden Band stellt er für Thüringen insgesamt alle einschlägigen Überlieferungsträger vor und erschließt diese insbesondere im Hinblick auf die genannten Orts- und Personennamen. Die Identifizierung der jeweiligen Orte wird in Kommentaren eingehend erläutert.

Mit dieser Publikation legt Michael Gockel ein Grundlagenwerk von bleibendem Wert für die thüringische Landesgeschichte und die Lokalgeschichte gleichermaßen vor. Dem Autor, seit 1995 Mitglied der „Historischen Kommission für Thüringen“, gilt dafür größter Dank. Herzlich zu danken ist darüber hinaus Herrn Dr. Helge Wittmann (Stadtarchiv Mühlhausen) und Herrn Dr. Philipp Walter (Geschäftsführer der „Historischen Kommission für Thüringen“) für die redaktionelle Begleitung der Veröffentlichung sowie dem Hessischen Staatsarchiv Marburg und dem Benediktinerkollegium Sarnen (Schweiz) für ihre Genehmigungen zur Veröffentlichung der Abbildungen. Durch diese können im Anhang des Bandes die Originalzeugnisse anschaulich gemacht werden, die jene ältesten Quellen zu den Fuldaer Erwerbungen im Land Thü-

ringen überliefern. Ein großer Dank gebührt schließlich Herrn Dr. Pierre Fütterer (Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg), der die beigefügte Karte erstellt hat.

Jena, im Sommer 2024

Prof. Dr. Werner Greiling
Vorsitzender der
„Historischen Kommission für Thüringen“

Vorwort

Bevor wir das eigentliche Vorhaben in Angriff nehmen, seien einige wenige Worte zu Fuldas Weg vom Eigenkloster des Bonifatius zur Reichsabtei vorausgeschickt. Erst der Gewinn des reichsklösterlichen Status und der damit gegebenen reichsweiten Beziehungen haben die Mönchsgemeinschaft zu jenen hohen kulturellen Leistungen befähigt, die mit dem Namen Fulda für immer verbunden sind. Das Areal des einstigen Klosters mit seinen bedeutenden Kirchenbauten hält bis heute die glanzvolle Vergangenheit des Bonifatiusklosters in lebendiger Erinnerung.

Bekanntlich wurde das Kloster Fulda auf Geheiß des Bonifatius im Frühjahr 744 von seinem bayerischen Schüler Sturm mit sieben Gefährten auf den Ruinen eines wüstliegenden Herrenhofs in der „Buchonia“ errichtet. Erst nach dem Märtyrertod des hlg. Bonifatius setzte der steile Aufstieg des jungen Klosters ein. Auf einer Missionsreise nach Friesland war der greise Erzbischof am 5. Juni 755¹ bei Dokkum von friesischen Räufern erschlagen worden. Auf dem Schiffswege wurde sein Leichnam zunächst nach Mainz verbracht. Von der rheinischen Bischofsstadt wurde er in feierlicher Prozession zu Lande nach Fulda weitergeleitet und hier seinem Wunsch entsprechend in der noch unvollendeten Klosterkirche beigesetzt. Nach diesem Aufsehen erregenden Ereignis erhielt der kleine Konvent schnell einen regen personellen Zulauf. Zugleich setzte aus nah und fern eine stetig anwachsende Zahl von Schenkungen aus der Schicht der zumeist adligen Grundbesitzer ein, und zwar „an das Kloster des heiligen Bonifatius, errichtet im Gau Grabfeld am Flusse Fulda, wo der heilige Martyrer Bonifatius selbst mit seinem geheiligten Leibe ruht“.² Diese Erwer-

¹ Das seit langem umstrittene Todesjahr des hlg. Bonifatius hat Heinrich WAGNER, Bonifatiusstudien (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 60), Würzburg 2003, S. 187–226 meines Erachtens sichergestellt.

² Zur Entwicklung der Empfängerformel in der Fuldaer Kanzlei ausführlich WAGNER, Bonifatiusstudien, S. 192 ff. Danach tritt das Bonifatius-Patrozinium ab 756 zunächst neben die ursprünglichen Weihetitel Salvator und Petrus, um diese ab 762 schließlich völlig abzulösen. Nach der im Mittelalter herrschenden Vorstellung galt der Schutzpatron, dem ein Kloster bzw. eine Kirche geweiht war, als der eigentliche Empfänger aller Gaben. Im Falle des Klosters Fulda richteten sich die Schenkungen somit ausdrücklich an den hlg. Bonifatius. Fulda wird in den Urkunden lediglich als der Ort genannt, an dem die Gebeine des Kirchenpatrons Bonifatius ruhten. Auch für den um 1160 tätigen Mönch Eberhard von Fulda, dem wir die weitaus meisten Informationen über die Wohltäter seines Klosters in Thüringen verdanken, war diese Anschauung ganz selbstverständlich, wie die unten S. 19 und S. 30 zitierten Stellen aus dem Codex Eberhardi zeigen. Hier benennt

bungen führten in kurzer Zeit zu einer deutlichen Verbesserung der materiellen Lage der wachsenden Mönchsgemeinschaft.

Als Nachfolger des Bonifatius auf dem Mainzer Bischofsstuhl und zugleich dessen privater Erbe beanspruchte Bischof Lul – wie Sturmli ein langjähriger Gefährte des Bonifatius – alsbald die Herrschaft über das aufblühende Fulda. Er konnte sich dabei nicht zuletzt auf den Auftrag seines Lehrers Bonifatius berufen, für die Vollendung der Fuldaer Klosterkirche Sorge zu tragen. Zeitweise hatte Lul mit diesem Ansinnen sogar bei König Pippin Erfolg. Sturmli wurde 763 in die Verbannung geschickt. Gleichzeitig wurde das Exemptionsprivileg, das Abt Sturmli 751 von Papst Zacharias erwirkt hatte, vom Herrscher eingezogen. Letztlich konnte die Fuldaer Mönchsgemeinschaft jedoch ihre Unabhängigkeit gegen Bischof Lul behaupten. Nach zweijähriger Verbannung kehrte Sturmli 765 nach Fulda zurück und wurde erneut als Abt eingesetzt. Zugleich erhielt er aus der Hand des Königs das päpstliche Privileg zurück. Damit stand das Kloster wieder unbestritten unter dem unmittelbaren Schutze des Papstes und war obendrein gegen den Zugriff jeglicher bischöflichen Gewalt gesichert. Außerdem stellte König Pippin das Kloster 765 nunmehr selbst unter seinen besonderen königlichen Schutz. Dank dieses königlichen Gunsterweises hatte das Kloster Fulda zugleich einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Reichsabtei zurückgelegt. Mit der Verleihung von Immunität und freier Abtwahl durch König Karl den Großen im Jahre 774 fand die Umwandlung Fuldas in eine Reichsabtei dann ihren endgültigen Abschluss.

Binnen weniger Jahrzehnte rückte Fulda dank seiner personellen und wirtschaftlichen Ressourcen an die Spitze aller Reichsabteien des ostfränkischen Reiches. Am Ende der Regierungszeit seines ersten Abtes Sturmli († 17. Dez. 779) war die Mönchsgemeinschaft bereits auf annähernd 400 Mitglieder angewachsen. Unter Abt Hrabanus Maurus (822–842) erreichte der Fuldaer Konvent mit etwa 675 Mönchen, die sich auf das Hauptkloster sowie mehrere inzwischen errichtete Nebenkloster und monastische Zellen verteilten, schließlich einen später nie mehr erreichten personellen Höchststand.

Zuwendungen der Herrscher und mehr als 2.000, zum Teil sehr umfangreiche Besitzübertragungen aus privater Hand machten „im Laufe eines Jahrhunderts Fulda zu einer der gewaltigsten Großgrundherrschaften, die es gegeben hat“.³ In der üblichen Streulage erstreckten sich die fuldischen Besitzungen schließlich von Friesland im Norden bis an den Südrand der Alpen sowie vom Elsass im Westen bis an die Ostgrenze des fränkischen Reiches. Allein in Thüringen flossen der Abtei Fulda in der Karolingerzeit mehr als 300 private

Eberhard allein „Gott und den hlg. Bonifatius“ als Empfänger jener Gaben, welche die in seinen Summarien verzeichneten Wohltäter dem Kloster Fulda zugebracht haben.

³ STENGEL, Abhandlungen, S. 15.

Schenkungen zu. Am Ende des 9. Jahrhunderts hatte sich Thüringen schließlich zur wichtigsten Besitzlandschaft der Abtei entwickelt. Im Laufe der Zeit konnte Fulda seine über ganz Thüringen verstreuten Erwerbungen durch Tausch, Zukauf und Landesausbau arrondieren und in der Form großer Villikationen organisieren, die für die klösterliche Wirtschaft über Jahrhunderte hinweg von hoher Bedeutung waren.

Über Größe, Struktur und personelle Zusammensetzung des Konvents, über dessen monastische Ausrichtung und Lebensformen, über die Gebetsverbrüderungen mit anderen Klöstern, das Totengedenken der Mönchsgemeinschaft für die Mitglieder des eigenen Konvents und die privaten Wohltäter – um nur einige wenige Forschungsbereiche herauszugreifen – , sind wir dank umfangreicher, EDV-gestützter Untersuchungen einer Münsteraner Forschergruppe seit geraumer Zeit recht gut unterrichtet.⁴ Hingegen fehlt es bis heute an einer modernen Ansprüchen genügenden Besitzgeschichte der Abtei. Verantwortlich für diese Forschungslücke ist wohl in erster Linie „die wegen ihrer Reichhaltigkeit und ob ihrer komplizierten Überlieferungslage gleichermaßen berühmte und berüchtigte privaturkundliche Überlieferung aus dem Klosterarchiv Fulda“.⁵ Selbst für unseren eigentlichen Untersuchungsraum, die räumlich begrenzte Besitzlandschaft Thüringen, ist diesem Mangel auf absehbare Zeit nicht leicht abzuhelfen, da es so gut wie keine Vorarbeiten gibt. Wir müssen uns notgedrungen darauf beschränken, die über Thüringen vorhandenen Fuldaer Besitznachrichten aus der karolingischen Zeit so vollständig wie möglich zusammenzutragen. Erschwert wird dieses Vorhaben nicht zuletzt durch den misslichen Umstand, dass der größere Teil der einschlägigen Zeugnisse aus dieser frühen Zeit allein in der Form karger Exzerpte aus dem 12. Jahrhundert überliefert ist. Um das disparate Quellenmaterial auswerten zu können, muss es zunächst sorgfältig aufbereitet werden. In einem weiteren Schritt bedarf es gründlicher Prüfung, welche Antworten dem spröden Quellenmaterial abzugewinnen sind und wo der Erkenntnisdrang auf überlieferungsbedingte Grenzen stößt.

Der nachfolgende Beitrag ist eine späte Frucht meiner langjährigen Beschäftigung mit den königlichen Aufenthaltsorten in Thüringen im Rahmen des Repertoriums Deutsche Königspfalzen.⁶ Zu den Aufgaben dieses am ehemaligen Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen angesiedelten Forschungsvorhabens gehörten unter anderem auch die Erfassung und Beschreibung des nichtköniglichen Besitzes im Umkreis der königlichen Aufenthaltsorte. Die Anregung, das hierbei gesammelte fuldische Material zu ordnen und mit einem

⁴ SCHMID (Hg.), Fulda-Werk 1–3, 1978.

⁵ FREISE, Fulda-Werk 2/3, S. 1089.

⁶ Königspfalzen Thüringen (zwischen 1984 und 2000 in 6 Lieferungen erschienen).

kritischen Kommentar verbunden vorzulegen, verdanke ich Herrn Dr. Helge Wittmann (Mühlhausen), mit dem ich mich seit Jahrzehnten freundschaftlich verbunden weiß. Darüber hinaus habe ich ihm sehr für viele sachdienliche Hinweise und nicht zuletzt für seine Hilfe bei der Einrichtung des Textes und der Auswahl der Abbildungen zu danken. Für die sorgfältige redaktionelle Betreuung und die Gestaltung des Layouts schulde ich Herrn Dr. Philipp Walter (Jena) großen Dank. Weiterhin danke ich Herrn Dr. Pierre Fütterer (Magdeburg) für sein geduldiges Eingehen auf meine Änderungswünsche bei der Kartographie der Übersichtskarte. Nicht zuletzt danke ich dem Vorsitzenden der Historischen Kommission für Thüringen, Herrn Professor Dr. Werner Greiling (Jena), und den übrigen Herausgebern für ihre sofortige Bereitschaft, meine Arbeit in die Reihe der Kommissionsveröffentlichungen aufzunehmen.

Berlin, im Januar 2024

Michael Gockel

Einleitung

Im Mittelpunkt der hier vorgestellten und kommentierten urkundlichen Quellen aus dem Kloster Fulda zur Geschichte Thüringens in der Karolingerzeit stehen zwei Quellenkomplexe. Zum einen die von der Forschung allgemein als „Summarien“ angesprochenen knappen Auszüge aus dem „Thüringen-Cartular“, die der Mönch Eberhard von Fulda um 1160 angefertigt hat. Sie sind im 2. Band des nach seinem Autor benannten „Codex Eberhardi“ enthalten. Die von Eberhard bearbeitete Vorlage war ein unter Abt Hrabanus Maurus (822–842) angelegtes, bis ins 10. Jahrhundert weitergeführtes Kopiar mit Urkundenabschriften über den Güterzuwachs des Klosters Fulda in Thüringen. Dieses kleinformatige Pergamentheft ging im 16. Jahrhundert verloren. Nur ein kleines Bruchstück des „Thüringen-Cartulars“ tauchte nach dem 2. Weltkrieg wieder auf. Für die Mehrzahl der thüringischen Orts- und Personennamenbelege sind wir somit weithin auf Eberhards Summarien angewiesen.

Neben den Summarien Eberhards von Fulda und dem Bruchstück aus dem „Thüringen-Cartular“ stellen wir auch sämtliche versprengten Quellennachrichten über Thüringen aus sonstigen Fuldaer Cartularen zusammen, die eigentlich andere Besitzregionen des Fuldaer Klosters betreffen. Auch in diesen Fällen müssen wir uns zumeist mit Summarien Eberhards begnügen. Glücklicherweise sind zumindest vier Urkunden im vollen Wortlaut erhalten, in denen reiche Wohltäter des Klosters Fulda die Übertragung ihrer über Teile Ostfrankens und Thüringens verstreuten Ländereien beurkunden ließen. Die Kenntnis dieser Texte verdanken wir dem Späthumanisten Johannes Pistorius d. J., der 1607 das fuldische „Saalegau- und Grabfeld-Cartular“ ediert hat, bevor dieses bald darauf das Schicksal des „Thüringen-Cartulars“ teilte und als Altpergament unter das Messer eines Buchbinders geriet. Weitere vier Urkunden mit thüringischen Betreffen, die Eberhard von Fulda wichtig erschienen, finden sich im Volltext im „Codex Eberhardi“. Allerdings hat Eberhard diese Stücke in seiner Manier überarbeitet. Auch diese, die Summarien Eberhards nicht unwesentlich ergänzenden Texte werden hier in angemessener Weise berücksichtigt.

Besser steht es um die Überlieferung der zweiten wichtigen Quelle. Es handelt sich um das Protokoll eines Gerichtsurteils, das auf einem Reichstag König Ludwigs des Deutschen in der Pfalz Ingelheim im Mai 876 gefällt wurde. Von diesem Protokoll besitzen wir zwei annähernd gleichzeitige Abschriften aus der Mitte des 10. Jahrhunderts.¹ Im ersten Teil dieses Dokuments wird der Streit

¹ DLdD 170.

über die von der Abtei Fulda beanspruchten Kirchenzehnten in der Provinz Thüringen (*in Thuringia provincia*) an 116 namentlich genannten thüringischen Orten zugunsten der Abtei Fulda entschieden. Im zweiten Teilstück ist in knapper Form eine Reihe von Schenkungen verzeichnet, die das Kloster Fulda in den drei Jahrzehnten vor dem Gerichtsentscheid von privaten Wohltätern an 32 namentlich genannten thüringischen Orten erhalten und in Ingelheim vor Gericht zu Protokoll gegeben hat. Auch für diese Erwerbungen hat das Hofgericht der Abtei Fulda das Zehntrecht zugesprochen. Beide Teile des Dokuments werden aus praktischen Gründen gesondert behandelt.

Im Anhang stellen wir außerdem in knapper Form das Quellenmaterial zu den Besitzungen der fuldischen Propsteien und des Nebenklosters Rasdorf vor, soweit sie Thüringen betreffen. Beschlossen wird das Ganze mit einem kurzen Überblick über die Villikationen, die das Mutterkloster im Laufe der Zeit zur Verwaltung seiner thüringischen Besitzungen eingerichtet hat. Die Quellen, die über beide Bereiche Auskunft geben, stammen zwar ausnahmslos aus jüngerer Zeit, sind für die Rekonstruktion der Besitzstände in älterer Zeit gleichwohl von hohem Wert.

Alle genannten Quellen sind, wie nicht anders zu erwarten, in lateinischer Sprache abgefasst. Bei ihrer Aufbereitung wurde mit Bedacht die Form deutscher Regesten gewählt, um auch den interessierten Nichtfachleuten den Zugang zu diesem grundlegenden Material zu erleichtern.

Unter „Thüringen“, dies sei nachdrücklich betont, wird im Folgenden nicht das Bundesland Thüringen in seinen gegenwärtigen Grenzen verstanden. Die vorgestellten Quellen beziehen sich vielmehr im Wesentlichen auf das Stammesgebiet der Thüringer, wie es sich nach der Zerschlagung des Thüringerreichs durch die Franken im Jahre 531 in stark verkleinertem Umfang im 7. und frühen 8. Jahrhundert an der Peripherie des fränkischen Großreiches konsolidieren konnte.²

Als Bonifatius wohl im Spätherbst 741 sein Missionswerk mit der Gründung der drei Bistümer Erfurt, Büraburg (bei Fritzlar) und Würzburg zum Abschluss brachte, hat er sich offensichtlich an den bestehenden Stammesgrenzen der Thüringer, Hessen und Ostfranken orientiert und beim Zuschnitt der neu geschaffenen Diözesen erkennbar Rücksicht auf die Siedlungsgebiete der betroffenen Stämme genommen. Bekanntlich war den Bistümern Erfurt und Büraburg nur eine kurze Dauer beschieden. Denn Bonifatius hat beide Bistümer nach wenigen Jahren wieder aufgehoben und ihre Sprengel in die Mainzer Diözese eingegliedert, nachdem er – wohl im Frühjahr 747 – selbst den Mainzer

² Die Thüringer waren in diesem Zeitraum starkem Druck benachbarter Stämme ausgesetzt, und zwar der Sachsen im Norden, der Sorben im Osten und der sich neuformierenden „Ostfranken“ im Süden.

Bischofsstuhl bestiegen hatte.³ Ungeachtet seines kurzlebigen Bestands lassen sich der Sprengel des Bistums Erfurts und damit auch der Siedlungsraum des Stammes der Thüringer in der Zeit der Karolinger recht zuverlässig beschreiben. Wie vor nunmehr 30 Jahren aufgrund der Kartierung der urkundlichen Thüringen-Belege gezeigt werden konnte,⁴ sind die Stammesgrenzen der Thüringer im 8. und 9. Jahrhundert weithin mit den Außengrenzen der fünf thüringischen Archidiakonate Heiligenstadt, St. Marien und St. Severi zu Erfurt, Oberdorla und Jechaburg deckungsgleich.⁵ Nur im Bereich des Orlagus bezog die kirchliche Grenze ein von Slawen besiedeltes Gebiet jenseits der Saale ein. Ansonsten verliefen im Osten kirchliche und politische Grenzen gegenüber den heidnischen Slawen entlang der Saale. Im Süden bildete der langhinstreichende Gebirgsrücken des Thüringer Waldes weithin eine natürliche Grenze zwischen Thüringern und Ostfranken. Die Großregion des Grabfelds, die heute teilweise zu Thüringen zählt, gehörte in der Karolingerzeit eindeutig zum Siedlungsgebiet der Ostfranken und damit zur Diözese Würzburg.⁶ Im Norden stellte der Harz

³ Vgl. hierzu eingehend Wolfgang FRITZE, Bonifatius und die Einbeziehung von Hessen und Thüringen in die Mainzer Diözese, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 4 (1954), S. 37–63. Unter anderem wird hier auch dargelegt, dass die beiden Bistümer Büraburg und Erfurt nach ihrer Aufhebung als selbständige Bistümer innerhalb der Mainzer Diözese als chorbischöfliche Sprengel fortbestanden haben. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass sich ihre Außengrenzen noch Jahrhunderte später feststellen lassen. Vgl. auch Michael GOCKEL, Erfurts zentralörtliche Funktionen im frühen und hohen Mittelalter, in: Ulman WEIB (Hg.), Erfurt – Geschichte und Gegenwart (Schriften des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von Erfurt 2), Weimar 1995, S. 81–94, hier S. 89 f.

⁴ Michael GOCKEL, Die Westausdehnung Thüringens im frühen Mittelalter im Lichte der Schriftquellen (mit einer Karte), in: DERS. (Hg.), Aspekte thüringisch-hessischer Geschichte, Marburg 1992, S. 49–66. Zustimmend KÄLBLE, Ethnogenese, S. 343, 372–378.

⁵ Zu einzelnen Abschnitten der Stammesgrenze in karolingischer Zeit findet sich Näheres in: Königspfalzen Thüringen, insbesondere in den Artikeln Ritteburg (S. 405, 412–417), Dornburg (S. 97–100), Kirchberg (S. 236, 247 f.) und Saalfeld (S. 471–473, 507–510). Ergänzungen zum Grenzverlauf an der Helme-Unstrut-Linie aufgrund der Hersfelder Überlieferung und im Saalfelder Raum bietet KÄLBLE, Ethnogenese, S. 372, 376 f.

⁶ Als König Pippin der Jüngere um 751/52 die Ausstattung des Würzburger Bistums auf eine breitere Grundlage stellte und diesem den Fiskalzehnt *de pagis orientaliū Francorum* überwies, zählten Grabfeld und Tullifeld zu den 17 im Diplom namentlich genannten ostfränkischen Gauen. Vgl. die Bestätigung der (nicht erhaltenen) Verfügung König Pippins des Jüngeren durch König Arnulf von Kärnten, DArn 69, or. – Verdankt wird die Klärung des Datums Heinrich WAGNER, Die Zehntschenkung Pippins für Würzburg (751/52), in: Jürgen LENSSEN/Ludwig WAMSER (Hg.), 1250 Jahre Bistum Würzburg. Archäologisch-historische Zeugnisse der Frühzeit. Begleitband zur Ausstellung, Würzburg 1992, S. 35–38. Zustimmend zuletzt Heinz Joachim SCHÜBLER, Zwei Dutzend Kirchen und Klöster für das Bistum Würzburg. Zur Problematik urkundlicher Erwähnungen in Sammelbestätigungen der Karolingerzeit, in: Christhard SCHRENK (Hg.), Region und Reich. Zur Einbeziehung des Neckar-Raumes in das Karolinger-Reich und zu ihren Pa-

eine natürliche Barriere gegen die Sachsen dar. Vom Harz zog der Grenzverlauf entlang der Helme und der unteren Unstrut zur Saale. Gegen Westen hingegen erstreckte sich der thüringische Siedlungsraum in karolingischer Zeit weit in das heutige Osthessen hinein. Von der Werra unterhalb von Eschwege lief die Grenze von Nord nach Süd über die Höhen des Kaufunger Waldes, den Hohen Meißner und das Richelsdorfer Gebirge bis zum Seulingswald, orientierte sich in diesem Abschnitt somit im Wesentlichen an der Hauptwasserscheide zwischen Werra und Fulda. Nach Erreichen des Seulingswaldes bog die thüringische Grenze nach Südosten zur Werra hin ab. Ab Vacha gehörte dann das gesamte Werratal bis südlich Breitungungen wieder zur Thuringia.

Innerhalb des so umrissenen Raumes sind nahezu alle Orte, die in dem hier behandelten Quellenmaterial genannt werden, zu lokalisieren. Selbstverständlich begegnen große Grundbesitzer, die neben Besitz in Thüringen gleichzeitig auch Güter aus anderen Stammesgebieten an Fulda übertrugen, wie etwa der Matto-*ne Alwalah* (772),⁷ die Klostergründerin Gerthrud (819)⁸ oder der Graf Erpfol (802–815), ein enger Verwandter der Äbtissin Emhilt von Milz.⁹ In diesen Fällen unterscheiden die Fuldaer Urkundenschreiber jedoch in der Regel deutlich zwischen den Gütern *in regione Thuringorum* bzw. in der *Thuringia* und den Besitzungen ihrer Wohltäter in anderen Stammesgebieten. In den Summarien Eberhards von Fulda ist diese Sicherheit verständlicherweise nicht gegeben, da bei der flüchtigen Arbeitsweise dieses Mönches die Lageangaben der bearbeiteten Vorlagen in der Regel grob zusammengestrichen sind. Es kommt hinzu, dass die Schreiber von jüngeren Nachträgen in den fuldischen Cartularen ab dem späten 9. Jahrhundert vielfach die anfängliche geographische Ordnung selbst außer Acht gelassen haben. In seinen Summarien hat Eberhard von Fulda die in seinen Vorlagen vorgefundene Abfolge – wie die Überprüfung seiner Arbeitsweise ergeben hat – jedoch offensichtlich nicht angetastet. Hingegen gibt es im Falle des Ingelheimer Protokolls von 876 hinsichtlich der regionalen Zuordnung keinerlei Unsicherheit. Sämtliche hier erwähnten Orte sind im thüringischen Anteil des Mainzer Bistums zu suchen. Lokalisierungsversuche außerhalb dieses Raums sind von vornherein verfehlt.

Aus gutem Grund steht bei der Auswertung des Quellenmaterials die Frage der Identifizierung der in den ausgebreiteten Quellen genannten Orte im Vordergrund. Denn die eindeutige Zuordnung der Toponyme ist die unumgängliche Voraussetzung für die Beantwortung aller weiteren Fragen. Ungeachtet der

rallelen und Folgen (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 1), 1992, S. 181–191, hier S. 190 f.

⁷ Siehe unten, S. 95 f.

⁸ Siehe unten, S. 105.

⁹ Siehe unten, S. 104 f.

Bemühungen vieler Historiker und Namenforscher der letzten beiden Jahrhunderte ist bislang noch immer ein nicht geringer Teil der in den hier vorgelegten Quellen erwähnten Orte nicht sicher lokalisiert. Durch Auswertung der Besitzgeschichte unter Einbeziehung der Kirchenpatrozinien ließ sich schließlich doch noch eine stattliche Reihe offener oder zumindest strittiger Fragen klären. Mögen die hier erzielten Fortschritte der Arbeit am lang ersehnten „Historischen Ortsnamenbuch für Thüringen“ zugutekommen.

Teil 1

1. Die Summarien Eberhards von Fulda aus dem verlorenen Thüringen-Cartular

1.1. Vorbemerkung

Bevor wir die Thüringen betreffenden Summarien Eberhards von Fulda in deutschen Regesten vorstellen und die Lokalisierung der hier genannten Schenkungsorte in Angriff nehmen, müssen zwei Fragen vorab beantwortet werden. Zum einen ist auf die Vorlagen einzugehen, die der Fuldaer Mönch um 1160 für seine Exzerpte benutzt hat. Im zweiten Schritt müssen wir uns über den Quellenwert der Summarien Klarheit verschaffen. Das heißt, wir müssen uns mit der Arbeitsweise Eberhards vertraut machen. Insbesondere ist zu klären, inwieweit die von ihm redigierten Texte durch Kürzungen und Streichungen an Aussagekraft verloren haben, was unsere Erkenntnismöglichkeiten notwendigerweise beschneiden müsste.¹

Nach seinen eigenen Worten fand Eberhard von Fulda Kopien der rund 2.000 Traditionsakte der privaten Wohltäter seines Klosters *in octo codicellis* vor, die in der Klosterbibliothek verwahrt wurden.² Die Originale dieser Privaturkunden sind restlos verlorengegangen. Von den genannten acht Cartularen liegt nur noch eines im Original vor, „heute eines der größten Schätze des Marburger Staatsarchivs“ (Edmund E. Stengel). Dieses „Original-Cartular“ enthält Kopien der Schenkungsurkunden aus dem Elsass, dem Worms-, Rhein- und Nahegau. Von einem weiteren Cartular, das entsprechende Kopien aus ostfränkischen Gauen (Saalegau, Aschfeld, Werngau und Grabfeld) umfasste, besitzen wir

¹ Vgl. zum Folgenden die schematische Übersicht zur Überlieferung der Fuldaer Privaturkunden, unten S. 193. (Abb. 1).

² Cod. Eberh. II, fol. 162r: *Preterea de singulis terrarum provinciis seu regionibus singuli fideles offerebant deo et beato Bonifacio predia seu mancipia, que omnia descripta sunt in octo codicellis et reposita in librario sancte Fuldensis ecclesie. (Auf Deutsch: Außerdem haben einzelne Gläubige aus einzelnen Provinzen und Regionen der Erde Gott und dem seligen Bonifatius Güter und Hörige übertragen, allesamt verzeichnet in acht kleinen Cartularen, die in der Bibliothek der hlg. Fuldaer Kirche aufbewahrt werden.)*

wenigstens die editio princeps des Johannes Pistorius d. J. von 1607.³ Nach dem Urteil Stengels hat dieser Späthumanist – lässt man die vielen Lese- und Druckfehler außer Betracht – bei der Transkription der nicht einfach zu lesenden Vorlage eine recht ordentliche Arbeit abgeliefert. Was die restlichen sechs Cartulare betrifft, müssen wir uns mit den dürftigen Summarien Eberhards begnügen. Immerhin sind von drei Cartularen, dem „Sachsen-Cartular“, dem „Pistorius-Cartular“ und glücklicherweise auch dem „Thüringen-Cartular“, nach dem zweiten Weltkrieg in süddeutschen und Schweizer Archiven kleinere Fragmente aufgetaucht, die die Quellenbasis nicht unwesentlich verbreitern. Auf das Bruchstück aus dem „Thüringen-Cartular“ wird noch gesondert einzugehen sein.⁴

Wie die Analyse der im Wortlaut erhaltenen zwei Cartulare durch Edmund E. Stengel ergab,⁵ wurde der Grundstock aller acht Cartulare in der Regierungszeit des Fuldaer Abtes Hrabanus Maurus (822–842) angelegt. Die Anlage des „Original-Cartulars“ wurde einem Fuldaer Mönch anvertraut, der sich der angelsächsischen Schrift bediente. Nur gelegentlich wurde er von einer Minuskelhand abgelöst. Auch bei der Anlage des Grundstocks der restlichen Cartulare war in erster Linie eine angelsächsische Hand tätig. Dies zeigen zahlreiche Verlesungen im Druck des Pistorius und in den Summarien Eberhards von Fulda, wie sie bei Vorlagen in angelsächsischer Schrift typisch sind. Eberhard von Fulda weist im Prolog seines Werkes sogar ausdrücklich auf seine Unerfahrenheit beim Lesen der insularen Schrift (*scotica scriptura*) hin.⁶ Die Anordnung der Kopien innerhalb der Cartulare – dies ist ein weiteres wichtiges Ergebnis der Cartularanalyse Stengels – erfolgte in einzelnen Abschnitten, getrennt nach den Regierungszeiten der Fuldaer Äbte. Innerhalb dieser Gruppen lässt sich allerdings keine strenge Chronologie feststellen.

Unter Hrabans Nachfolgern wurde die Gliederung der Cartulare nach den Regierungszeiten der Äbte zunächst beibehalten. Allerdings bedienten sich die Schreiber nunmehr ausschließlich der karolingischen Minuskelschrift. Freigebiebene Räume zwischen den Abtsgruppen wurden etwa vom letzten Drittel des 9. Jahrhunderts an mit jüngeren Urkundenabschriften gefüllt. Dabei ging

³ Johannes PISTORIUS, *Rerum Germanicarum veterum iam primum publicati scriptores VI, in quibus praeter reliquos Wipo de Conradi Salici imperatoris vita et tres antiquitatum Fuldensium diu desiderati libri inveniuntur*, Frankfurt am Main 1607, S. 445–588.

⁴ Siehe unten, S. 89–93.

⁵ Edmund E. STENGEL, Über die karolingischen Cartulare des Hrabanus Maurus (Fuldensia II), in: *Archiv für Urkundenforschung* 7 (1921), S. 1–46; ND in: DERS., *Abhandlungen*, S. 147–193; hiernach zitiert.

⁶ Cod. Eberh. I, fol. IV. Mit *scotica scriptura* bezeichnet Eberhard die insulare bzw. angelsächsische Schrift. Besonders häufig verwechselt Eberhard die Buchstaben -s- und -r-, aber auch -r- und -n- sowie offenes -a- und -u-. Auch Pistorius sind solche Lesefehler des Öfteren unterlaufen.

zunehmend auch das ursprünglich geographische Ordnungsprinzip verloren. Gegen Ende des 9. Jahrhunderts wandelte sich dann das ursprüngliche Kopialbuch zu einem fortlaufend geführten Traditionsbuch.

Das von Paul Lehmann entdeckte und beschriebene Doppelblatt aus dem „Thüringen-Cartular“ enthält Bruchstücke von fünf Urkunden aus den Jahren 833/34.⁷ Die beiden Außenseiten des Doppelblattes sind in karolingischer Minuskel geschrieben. Die Innenseiten zeigen hingegen dieselbe angelsächsische Hand in Tätigkeit, die nach Stengels Feststellung das „Original-Cartular“ angelegt hatte.⁸ Das Doppelblatt gehört somit sicher zum Grundstock des „Thüringen-Cartulars“. Auch das oben erwähnte Bruchstück aus dem „Pistorius-Cartular“ hat die bei der Anlage des „Original-Cartulars“ tätige Haupthand geschrieben. Hingegen ist das aus dem „Sachsen-Cartular“ überkommene Fragment, das Urkundenkopien aus der Zeit des Abtes Thioto (856–869) enthält,⁹ erwartungsgemäß in karolingischer Minuskel geschrieben. Da der Grundstock des „Original-Cartulars“ um 828 und der des „Pistorius-Cartulars“ nach Stengels Ermittlungen um 828/30 datiert werden kann, muss mit der Anlage des „Thüringen-Cartulars“ einige Jahre später begonnen worden sein. Wie lange der angelsächsische Schreiber über das Jahr 834 hinaus Urkundenkopien in das verlorene „Thüringen-Cartular“ eingetragen hat, wird sich wohl nicht mehr sicher feststellen lassen. Für die Emendation verschriebener Orts- und Personennamen ist die Frage nach dem Umfang des Grundstocks nicht unwichtig, da beim Kopieren angelsächsischer Vorlagen, wie bereits gesagt, vielfach mit typischen Verlesungen zu rechnen ist.

Bei der Abfolge seiner Summarien hat sich Eberhard von Fulda – dies ist ein weiteres wichtiges Ergebnis der sorgfältigen Cartular-Analyse Stengels – durchweg an die Reihenfolge seiner Vorlage gehalten. Allerdings hat er die vorgefundenen Texte in geradezu radikaler Weise gekürzt, was hier an Beispielen aus Eberhards Bearbeitung des „Thüringer-Cartulars“ gezeigt werden soll. In der Regel begnügt sich Eberhard mit der Nennung der Schenker und der Schenkungsorte. Verschiedentlich lässt er sogar den einen oder anderen Anteilsberechtigten am Schenkungsobjekt außer Acht,¹⁰ oder er nennt nur einen Teil der

⁷ 38/236–240; siehe unten, S. 91 f.

⁸ So urteilt nach genauer Prüfung des Schriftbefunds STENGEL, UB Fulda, S. XXI mit Anm. 4. Zustimmung Walter HEINEMEYER, Ein Fragment der verlorenen karolingischen Cartulare der Abtei Fulda, in: Archiv für Diplomatik 17 (1971), S. 126–135, hier S. 127. Lehmann hatte die Frage seinerzeit noch offenlassen müssen, da er das in Marburg verwahrte „Original-Cartular“ damals nicht zum Vergleich heranziehen konnte.

⁹ Das Fragment betrifft 41/101–104. – 41/101 ist eine Dublette zu DRONKE, CDF 589 v. J. 860.

¹⁰ Vgl. Fragment-Thür. 5, unten S. 92, in Verbindung mit 38/240.

Schenkungsorte.¹¹ Ein extremes Beispiel für Letzteres ist Eberhards Summarium 38/17. Hier beschränkt sich Eberhard auf die Nennung der ersten drei Orte und lässt die restlichen 18 Orte allesamt unter den Tisch fallen. Davon betroffen sind auch die neun thüringischen Orte, auf die es für uns in diesem Summarium vorrangig angekommen wäre. Wir wissen dies, da in diesem besonderen Fall der Wortlaut seiner Vorlage glücklicherweise an anderer Stelle einigermaßen zuverlässig überliefert ist.¹² Nach den Einsichten, die bei der Untersuchung zur Arbeitsweise Eberhards anhand seiner Summarien zum „Original-“ und zum „Pistorius-Cartular“ gewonnen werden konnten, ist nicht zuletzt damit zu rechnen, dass er bei seinen Exzerpten aus dem „Thüringen-Cartular“ etwaige außerhalb Thüringens gelegene Schenkungsorte kurzerhand gestrichen hat. Der Möglichkeit, Näheres über den Streubesitz thüringischer Großer in anderen Stammesgebieten zu erfahren, sind aus der Perspektive des „Thüringen-Cartulars“ somit überaus enge Grenzen gesetzt.

Den Gegenstand der Übertragungen hat Eberhard in seinen Summarien – wir beschränken uns wiederum auf thüringische Beispiele – bis auf wenige Ausnahmen extrem verkürzt, ja mitunter auf nichtssagende Formeln reduziert, wie etwa *bona sua(, que habuit)*, *predium suum(, quod habuit)*, *omnem facultatem suam, quicquid habuit*, oder auf sonstige unpräzise Wendungen zurückgegriffen. Das extremste Beispiel dieser Reduktion bietet das Summarium 38/95a. Hier belässt es Eberhard bei der bloßen Nennung des Tradenten und des Schenkungsorts (*Hunolf Tantheim*).¹³ In diesem speziellen Fall ist der Lakonismus des Redaktors, wie der Blick in das Faksimile des Codex Eberhardi zeigt, wohl der Raumnot am Ende einer Kolumne geschuldet.¹⁴

Auch die in der Vorlage enthaltenen Angaben zu den Rechtsformen der Güterübergabungen hat Eberhard ausnahmslos gestrichen. So ist beispielsweise nicht mehr zu erkennen, ob eine Übergabe *a die presente* galt, es sich also um eine sofort wirksame freie Schenkung handelt, oder ob sie erst *post mortem*, das heißt nach dem Tod des Schenkers realisiert werden sollte. Auch ist nicht mehr festzustellen, ob der Schenker, was nicht selten der Fall war, den Nießbrauch für sich selbst oder ein anderes Familienmitglied vorbehalten hat. Derartige Klau-

¹¹ Vgl. die Schenkung des Alwalah, unten S. 95, in Verbindung mit 38/17. Vgl. auch 38/42, wo Eberhard nach der Nennung dreier Orte sein Exzerpt mit den Worten beendet: *et in aliis*, d. h. „und in anderen (Orten)“. Auf den Ausfall weiterer Orte dürfte auch die summarische Angabe *et in terminis Thuringie* („und in [weiteren] Gemarkungen Thüringens“) in 38/236 hindeuten.

¹² Cod. Eberh. II, fol. 60^v–61^r, siehe unten, S. 95.

¹³ „Hunolf [schenkt seinen Besitz in] Dannheim“.

¹⁴ Vgl. MEYER ZU ERMGASSEN, Buchschmuck, S. 294, linke Kolumne unten = Cod. Eberh. II, fol. 85^{ra}. Vgl. Abb. 4, unten S. 199.

seln hat Eberhard offensichtlich für obsolet gehalten, was sie aus seiner Sicht ja auch waren.¹⁵

Auch die Angaben zum Schenkungsort sind in den Summarien vielfach unpräzise oder gar nichtssagend. So begnügt sich Eberhard in fünf Fällen mit der bloßen Nennung des Gaues, in der das Schenkungsgut lag, ohne den genauen Ort anzugeben.¹⁶ Gelegentlich spricht er ganz vage von drei oder vier Orten in Thüringen,¹⁷ oder gar von Thüringen ganz allgemein.¹⁸ Häufig verzichtet er sogar auf jegliche Lageangabe,¹⁹ was die Aussagekraft der entsprechenden Summarien verständlicherweise stark einschränkt.

Nicht eben selten setzt Eberhard zum Namen des Schenkers einen Gau- oder Ortsnamen hinzu und verknüpft beide Angaben mit einem eingeschobenen *de* (dt.: „aus/von“). Es wäre verfehlt, aus solchen Wendungen auf die Heimat oder den Herkunftsort des Schenkers zu schließen. Denn Eberhard hat diese Wendungen nicht aus den Urkundenkopien selbst gezogen, sondern ausschließlich aus den Überschriften entnommen, die ein Rubrikator in einem zweiten Arbeitsgang zeitnah – in der Regel in roter Tinte – über die bereits ins Cartular eingetragenen Urkundenkopien gesetzt hat. Sieht man am Beispiel des „Original-Cartulars“ Urkundenkopien und zugehörige Überschriften im Zusammenhang an, wird deutlich, dass der Rubrikator mit derartigen Angaben lediglich die geographische Lage des Schenkungsgutes in knapper Form angeben wollte.²⁰

Wenn Eberhard in zwei Summarien den Schenkernamen im Genitiv Singular statt, wie es der Kontext erfordert hätte, im Nominativ anführt,²¹ so erklärt sich auch diese Flüchtigkeit mit einer gedankenlosen Übernahme aus der Überschrift der Urkundenkopie, die er in seiner Vorlage vorfand; denn das Rubrum folgt vielfach dem Schema: *Karta* „Urkunde“ oder *Traditio* „Schenkung“ unter Zusatz des Schenkernamens im Genitiv, wobei im „Original-Cartular“ gelegentlich knappe Angaben zur Lage der verschenkten Güter hinzutreten.²² Anhand dieser

¹⁵ In den erhaltenen Vorlagen gibt es für all diese Bestimmungen auch Beispiele aus Thüringen; Schenkungen *a die presente*: siehe Fragment-Thür. 2 und 5 (Dubletten zu 38/237 u. 38/240) sowie PISTORIUS, S. 350 (Dublette zu 38/218); Schenkungen *post mortem*: siehe PISTORIUS, S. 506 (Dublette zu 39/31); Schenkung vorbehaltlich Nießbrauch: siehe Schenkung des Alwalah, unten S. 95 (Dublette zu 38/17).

¹⁶ 38/138, 164, 167, 175, 257.

¹⁷ 38/155, 156.

¹⁸ 38/62, 69, 80, 258, 297.

¹⁹ 38/5, 39, 78, 120, 126, 128, 145, 160, 161, 185, 191, 199, 205, 232, 244, 250, 263, 305.

²⁰ In den anschließenden deutschen Regesten haben wir entsprechende Angaben Eberhards, die bei Summarium 38/167 einsetzen, in „Anführungszeichen“ gesetzt, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.

²¹ 38/101, 152: statt *Wanes* lies *Wan*, *Katanes* ersetze durch *Katan*.

²² Siehe etwa die Fragmente-Thür. 3 und 4, unten S. 92.

Beispiele wird deutlich, dass sich Eberhard mit den eigentlichen Urkundentexten vielfach gar nicht oder nicht in der nötigen Weise vertraut gemacht hat. Bei der Fülle des Materials, das Eberhard in kurzer Zeit zu bearbeiten hatte, erscheint das durchaus verständlich. Schließlich waren im Fuldaer Archiv damals noch alle Cartulare vorhanden und konnten, falls erforderlich, jederzeit konsultiert werden.

Orts- und Personennamen seiner Vorlagen hat Eberhard vielfach den Schreibformen seiner eigenen Zeit angepasst, was nicht weiter verwundert. Gelegentlich sind diese Modernisierungsversuche allerdings völlig missglückt, wenn er etwa den Namen des Grafen *Asis* zu *Hessi* bzw. *Hasso* verunstaltet.²³

Weit schmerzlicher ist der Umstand, dass Eberhard in seinen Summarien nicht nur die in seiner Vorlage enthaltenen Datierungs- und Schreiberzeilen fortgelassen hat, sondern auch die Namen der Zeugen, die bei der Beurkundung und gegebenenfalls auch bei der sog. *Vestitio*²⁴ anwesend waren, ausnahmslos gestrichen hat. Untersuchungen zur Einordnung der Schenker in ihr soziales Umfeld, die auf gesicherte zeitliche Daten und auf Zeugenlisten zurückgreifen, sind in Thüringen deshalb kaum möglich; es sei denn, die betreffenden Personen waren auch in anderen Regionen besitzmäßig verankert oder zumindest als Zeuge tätig, die eine bessere Quellenlage aufweisen, wie etwa der Saalegau oder das Grabfeld. Hier hält das „Pistorius-Cartular“ für derartige Fragestellungen in der Regel ein geeignetes Quellenmaterial bereit.

Ungeachtet all dieser hier nur in groben Strichen beschriebenen Mängel enthalten Eberhards Summarien gleichwohl ein nicht zu unterschätzendes Quellenmaterial zur Frühgeschichte Thüringens, und zwar nicht nur zur Topographie und Siedlungsgeschichte des Landes, sondern auch zur Prosopographie seiner Grundbesitzer und zu den Motiven der Förderer des Klosters.²⁵ Daneben

²³ Vgl. Fragment-Thür. 2 in Verbindung mit 38/237, 255. Vgl. außerdem 38/178 (die hier genannte *Engelmut* hieß in Wahrheit *Engilnū*) und 38/238 (der Schenker hieß *Theotunih* und nicht, wie Eberhard angibt, *Ditwin*).

²⁴ Unter *vestitio* bzw. *investitura* ist die förmliche Besitzeinweisung an Ort und Stelle zu verstehen. Vgl. Fragment-Thür. 1, unten S. 91.

²⁵ Mit der Entgegennahme einer Schenkung verpflichtete sich das Kloster Fulda, künftighin für das Seelenheil des jeweiligen Wohltäters zu beten. An diese für alle Zeiten zugesicherte Gegenleistung sah sich Eberhard von Fulda selbst Jahrhunderte nach dem Tode der angesprochenen Tradenten noch immer gebunden, worauf Peter JOHANEK in einer Rezension des Fulda-Werks mit Nachdruck aufmerksam gemacht hat. Vgl. Göttingische Gelehrte Anzeigen 233 (1981), S. 265–287, hier S. 281. Hierfür spricht eine ganze Reihe von Interpolationen, die Eberhard von Fulda in Kopien etlicher Privaturkunden und Herrscherdiplome eingefügt hat, die er in bearbeiteter Form in den Cod. Eberh. aufgenommen hat. So hat er zum Beispiel in der Schenkungsurkunde der Bleonsuind von etwa 779/94 folgenden Zusatz eingeschoben: ... *ut fratres sanctę Fuldensis ecclęsię mei semper sint memores* (sc. *in orationibus suis apud Deum*). UB Fulda 223, S. 323 rechte Spalte. *Auf Deutsch*: Damit die Brüder der hlg. Fuldaer Kirche meiner (Person) für immer eingedenk seien (in

spiegelt sich in diesem Material auch das allmähliche Anwachsen des Klosterbesitzes im thüringischen Raum wider. Hier hatte die Abtei Fulda gegen Ende der Karolingerzeit den wohl wichtigsten Schwerpunkt ihrer Grundherrschaft gebildet.

Um den dürftigen Auszügen Eberhards aus dem Thüringen-Cartular fundierte Aussagen abgewinnen zu können, muss zunächst die durch den Wegfall der Datierungsangaben verlorengegangene chronologische Ordnung soweit wie irgend möglich wiederhergestellt werden. Das heißt, die einzelnen Abtsgruppen müssen identifiziert und von den späteren Nachträgen möglichst genau abgegrenzt werden. Den Weg zur Bewältigung dieser schwierigen Aufgabe hat Edmund E. Stengel bereits 1921 in der oben zitierten Abhandlung „Über die karolingischen Cartulare des Klosters Fulda“ gewiesen. In dieser grundlegenden Studie hat Stengel auch erste Hinweise zur chronologischen Ordnung der thüringischen Summarien gegeben. Eine Reihe weiterer Beobachtungen sind dem 1978 erschienenen monumentalen „Fulda-Werk“ zu entnehmen,²⁶ insbesondere den Beiträgen von Eckhard Freise.²⁷ Auf dem gewiesenen Weg weiter vorangeschritten ist Walter Müller in seiner einschlägigen, sehr umfangreichen Hallenser Dissertation von 1987.²⁸ Ausgehend von elf Schenkungen, die dank Doppelüberlieferungen auf den Tag genau datierbar²⁹ oder nach Hinweisen in den Auszügen selbst bestimmten Abbatien zuzuordnen sind,³⁰ konnte Müller die ursprüngliche Ordnung nach den Regierungszeiten der Äbte in groben Zügen wieder sichtbar machen. Weitere Summarien nennen geistliche Amtsträger mit bekannten Amtszeiten, wie den an drei Stellen erwähnten Bischof Gunthari von

ihren Gebeten vor Gott). „Denn nur so“, bemerkt Johaneck zu Recht, „erhalten sie [gemeint sind derartige Interpolationen] einen Sinn“. Zahlreiche weitere in dieselbe Richtung weisende Zusätze sind s. v. *memor esse (eingedenk sein)* bei MEYER ZU ERMGASSEN, Index, S. 250 leicht aufzufinden.

²⁶ Eine Einführung in das fünfbandige „Fulda-Werk“ bietet – neben der eben genannten umfangreichen Besprechung von Peter Johaneck – Michael GOCKEL, *Neue Forschungen zur Klostergemeinschaft von Fulda im früheren Mittelalter. Zum Erscheinen des „Fulda-Werkes“*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 31 (1981), S. 14–47.

²⁷ Vgl. etwa FREISE, *Fulda-Werk* 2/3, S. 1036 mit Anm. 213, S. 1138, 1147–1149, 1159, 1163, 1172, 1177, 1211–1213. Freise sind auch die meisten Kommentare zu ausgewählten „Belegfeldern“ in Bd. 3 des *Fulda-Werks* zu verdanken.

²⁸ Walter MÜLLER, *Die Urkundenauszüge Eberhards von Fulda aus dem Thüringen-Cartular des Klosters Fulda und deren Aussagewert zu sozialökonomischen Problemen*, 2 Teile in 3 Bdn., Phil. Diss. Masch., Halle 1987, XXX, 125, 400 S. (Der nahezu 200 S. starke Anmerkungsapparat zu Teil 1 und das Literaturverzeichnis sind ungezählt.)

²⁹ 38/17 = UB Fulda, Nr. 57: 772 Jan. 2; 38/218 = DRONKE, CDF 470: 826 Aug. 4; 38/236 = *Fragment-Thür.* 1: 833 März 23.

³⁰ 38/132 = 6/113: 802–817; 38/178 = DRONKE, CDF 530: 822–844; 38/237–239 = *Fragment-Thür.* 2–4: 833/34, siehe unten, S. 91 f.; 38/302 = DRONKE, CDF 638: 869–871; 38/306: 869–897, siehe unten, S. 42.